Einreicher: Der Landrat Datum: 10.02.2020

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 05/2020

Gegenstand der Vorlage

## Beauftragung zur Vorlage einer Schulnetzplanung 2020

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die Mitglieder des Gothaer Kreistags bekennen sich zur Notwendigkeit der Fortschreibung des Schulnetzplanes für das allgemeinbildende Schulwesen im Landkreis Gotha 2012 und Folgejahre.
- Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag im Herbst 2020 einen aktualisierten und überarbeiteten Schulnetzplan für die allgemeinbildenden Schulen vorzulegen und dabei die Vorgaben des ThürSchulG sowie pädagogische wie schulorganisatorische Belange einzubeziehen.

Eckert

Beratungsfolge Datum der Sitzung

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur 26.02.2020 Kreisausschuss 02.03.2020 Kreistag Gotha 04.03.2020

### Begründung:

## A. Problem und Regelungsbedürfnis:

Schulnetzplanung ist die strategische Grundlage für die gezielte Entwicklung von Schulstandorten. Eine aktuelle und gültige Schulnetzplanung ist Voraussetzung, um sachgerechte Entscheidungen zu Investitionen sowie zur Bewirtschaftung und Entwicklung unserer Schulen treffen zu können.

Der Schulnetzplan des Landkreises Gotha in seiner heutigen Form ist mit Beschluss des Kreistages (Beschluss-Nr. 23/2011) in Kraft getreten. Der Planungszeitraum war hierbei auf die Jahre 2012 bis 2017 festgelegt. Angesichts der Prozesse um die Novellierung des Thüringer Schulgesetzes wurde im allseitigen Einvernehmen bislang von einer Fortschreibung vor Verabschiedung des neugefassten ThürSchulG Abstand genommen.

Nach Inkrafttreten des novellierten Thüringer Schulgesetzes bedarf es nun einer Fortschreibung der Schulnetzplanung aus dem Jahr 2011. Dabei sind die Regularien des schrittweise in Kraft tretenden ThürSchulG zugrunde zu legen. Mit der Fortschreibung der Schulnetzplanung des Landkreises Gotha soll für die allgemeinbildenden Schulen und für das Schulnetz in den Regionen des Landkreises jeweils eine individuelle Entwicklungsperspektive eröffnet werden. Wichtiges Kriterium soll dabei die Ausgewogenheit von vergleichbaren pädagogischen Angeboten unter Beachtung der Wirkung der Schulen in der jeweiligen Region sein.

# B. Lösung

Um dem notwendigen Diskussionsprozess bis zum Inkrafttreten des § 41 ThürSchulG zum 01.08.2021 ausreichend Raum zu geben, ist die Umsetzung des o.g. Antrags bis zum Herbst 2020 erforderlich.

#### C. Alternativen

Verzicht auf die Fortschreibung des Schulnetzplanes und die damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die allgemeinbildenden Schulen.

### C. Kosten

Keine

## D. Zuständigkeit

Der Kreistag des Landkreises Gotha gemäß § 87 ThürKO in Verbindung mit § 41 Thüringer Schulgesetz.